

Qualitätsstandards für Betreuungsvereine der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

1. Vorbemerkung

Stehen keine geeigneten Angehörigen, Personen des sozialen Umfeldes oder andere ehrenamtlich tätige Personen für eine rechtliche Betreuung zur Verfügung, und / oder sind besondere Fachkenntnisse erforderlich, so muss auf hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Betreuungsvereines (oder selbständig tätige Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer) zurückgegriffen werden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) in Niedersachsen möchte die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Arbeit ihrer Betreuungsvereine durch die Entwicklung von Qualitätsstandards besonders betonen. Zu diesem Zweck führt die LAG FW ein Betreuungsvereinsregister, das auch über das Internet abrufbar ist.

Die LAG FW empfiehlt ihren Mitgliedsverbänden, die nachfolgenden Standards anzuwenden, was nur im Rahmen einer dauerhaft gesicherten auskömmlichen Finanzierung möglich sein wird.

2. Grundsatz

Die zentrale Bestimmung des Betreuungsrechts, § 1821 Abs. 2 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besagt, dass rechtliche Betreuerinnen und Betreuer die Angelegenheiten der Betreuten so zu besorgen haben, dass diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren Vorstellungen und Wünschen gestalten können. Dieser Grundsatz wird unbedingt beachtet – den Wünschen der Betreuten ist, soweit möglich und zulässig, zu folgen.

Dabei sollen die Betreuten so unterstützt werden, dass sie ihre Angelegenheiten möglichst selbst besorgen können. Die rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer machen von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

3. Betreuungsvereine

Betreuungsvereine sind einer der vom Gesetz genannten Akteure im Betreuungswesen. Damit sich der Betreuungsverein als solcher betätigen kann, bedarf es zuvor seiner Anerkennung. Die Anerkennungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 14 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) sowie dem dort in Bezug genommenen jeweiligen Landesrecht (Landesausführungsgesetze und Anerkennungsrichtlinien).

Zu den Anerkennungsvoraussetzungen gehören:

- eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Beaufsichtigung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Ausreichende fachliche Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Haftpflichtversicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer
- deren Einführung, Fortbildung und Beratung
- Beratung von Vorsorgebevollmächtigten
- Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- Ermöglichung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitenden

- weitere Voraussetzungen nach Landesrecht, z. B.
 - Organisation in der Rechtsform des eingetragenen, gemeinnützigen Vereins
 - Leitung durch eine geeignete Fachkraft
 - fachliche und persönliche Eignung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Regel besondere Erfahrungen in Betreuungsangelegenheiten besitzen
 - die Abgabe von Tätigkeits- oder Rechenschaftsberichten
 - Leistungsfähigkeit mit der Gewähr langfristiger Tätigkeit
 - sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung der Finanzen

4. Berufliche Voraussetzungen für Vereinsbetreuer

Notwendige Voraussetzung für die Tätigkeit als Vereinsbetreuer ist die Registrierung gem. § 23 BtOG und damit

1. die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit,
2. eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer und
3. eine Berufshaftpflichtversicherung.

Die erforderliche Sachkunde im Betreuungsrecht bringen insbesondere folgende Personengruppen mit:

- Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen
- Volljuristinnen / Volljuristen
- Personen, welche einen anerkannten Sachkundelehrgang nach § 8 Abs. 1 BtRegV erfolgreich abgeschlossen haben.

Ihre Eignung und Zuverlässigkeit müssen Vereinsbetreuer darüber hinaus durch die folgenden Unterlagen nachweisen:

- ein Führungszeugnis,
- eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis,
- eine Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist und
- eine Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde.

Eine geeignete abgeschlossene Berufsausbildung ist Voraussetzung für die Tätigkeit als Vereinsbetreuerin / Vereinsbetreuer.

In erster Linie kommen Angehörige folgender Berufsgruppen mit staatlicher Anerkennung in Frage:

- Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen
- Pädagoginnen / Pädagogen
- Psychologinnen / Psychologen
- Juristinnen / Juristen
- Betriebswirtinnen / Betriebswirte

Die Berufsausbildung im Bereich Sozialarbeit / Sozialpädagogik vermittelt insbesondere zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf Gebieten, die gerade im Betreuungsverfahren zur praktischen Anwendung gelangen.

5. Organisatorische Voraussetzungen

Der Betreuungsverein sorgt dafür, dass ausschließlich qualifiziertes Personal beschäftigt wird. Neue Mitarbeitende werden gezielt auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

Der kontinuierliche kollegiale Austausch ist gewährleistet. Hierzu gehören Team- und Fallbesprechungen. Supervision wird als fester Bestandteil zur Reflexion eigenen Handelns angeboten.

Besonderes Merkmal von Betreuungsvereinen ist die Arbeit in vernetzten Strukturen. Dienstleistungen für Betreute können fachübergreifend auf kurzen Wegen gebündelt werden.

Die Räume in den Betreuungsvereinen werden den Arbeitsfeldern entsprechend vorgehalten und ausgestattet. Für das Arbeitsfeld der Betreuungsführung gelten hier andere Notwendigkeiten als für die Querschnittsarbeit, in der die Mitarbeitenden mit Ehren- amtlichen zusammenarbeiten.

Grundsätze der Barrierefreiheit finden Beachtung.

Die technische Ausstattung des Arbeitsplatzes soll die Arbeit möglichst reibungslos unterstützen. Die Mobilität der Mitarbeitenden ist sichergestellt.

Jeder Betreuungsverein regelt seine Öffnungs- und Beratungszeiten, macht Aussagen zur Erreichbarkeit und zu Vertretungsregelungen.

Eine transparente Aktenführung, die eine eindeutige Identifikation und Rückverfolgbarkeit ermöglicht, gehört zur Basis der Arbeit.

Es gibt Regelungen zum Umgang mit Geldern und Eigentum von Betreuten.

Die gesetzlichen/kirchlichen Regelungen zum Datenschutz werden in vollem Umfang eingehalten.

Die Mitarbeitenden sind den Regeln der Schweigepflicht unterworfen.

6. Kenntnisse und Fähigkeiten eines Vereinsbetreuers

Fachliche Schwerpunkte i. S. v. § 23 Abs. 3 BtOG sind

- Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrecht sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge,
- Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems und
- Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.
- Kenntnisse aus der psychologischen und psychiatrischen Krankenlehre und Sozialmedizin (Verstehen von Sachverständigengutachten),
- Grundwissen über therapeutische Heilverfahren,
- Kenntnisse einer methodisch orientierten Beratung und einer Hilfe bei psychosozialen Problemen (Erstellen eines psychosozialen Hilfeplanes),

- Kenntnisse der am Verfahren beteiligten Dienste,
- Kenntnisse im Sozialrecht und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der Interessenwahrnehmung gegenüber der öffentlichen Verwaltung und privaten Vertragspartnern,
- Kenntnisse über geeignete Hilfen zur Entschuldung,
- Kenntnisse über örtliche und überörtliche Hilfeeinrichtungen und weitergehende Hilfesysteme,
- kaufmännische Grundkenntnisse (Buchführung) oder eine entsprechende Büroorganisation, die z. B. eine nachvollziehbare und überprüfbare Abrechnung ermöglicht.

7. Kompetenzen eines Vereinsbetreuers

Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer erbringen die Dienstleistungen für Betreute professionell und qualifiziert. Dazu gehört:

- Verlässlichkeit
- Kontinuität
- Kooperationsfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Einfühlungsvermögen
- Kenntnisse über die eigenen Fähigkeiten, Grenzen und Kompetenzen
- Durchsetzungsvermögen
- Psychische Belastbarkeit
- Teilnahme an Fortbildung und Supervision

8. Querschnittsaufgaben

Voraussetzungen für die Anerkennung als Betreuungsverein ist unter anderem, dass der Verein sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer bemüht, sie in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät (Querschnittsaufgaben).

a. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit hat zum einen das Ziel, durch allgemeine Informationen über das Betreuungsrecht die gesellschaftliche Akzeptanz für das Anliegen des Betreuungswesens zu steigern. Außerdem informiert sie über die konkreten Angebote des Betreuungsvereins und nicht zuletzt wird durch die Öffentlichkeitsarbeit das Interesse für die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung geweckt.

Die oben beschriebenen Ziele erreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Querschnittsaufgaben u. a. durch:

- gezielte und kontinuierliche Presse- und Medienarbeit
- ansprechende Werbe- und Informationsmaterialien
- Informationsveranstaltungen (z. B. auch in Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern)
- Informationsgespräche (z. B. bei Institutionen, Diensten, Verbänden, Pfarrgemeinden)

b. Werbung

Die Suche nach geeigneten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern findet über die Werbung und kompetente Vermittlung statt.

Gewonnene ehrenamtliche Betreuerinnen/Betreuer stellen sicher, dass sie die Betroffenen regelmäßig besuchen und sich der Kontrollfunktion des Betreuungsgerichtes (Berichts- und Rechnungslegung, Beachtung der betreuungsgerichtlichen Genehmigungspflichten) unterstellen. Wenn sie bestimmte Aufgaben innerhalb der Betreuung nicht wahrnehmen können oder wollen, suchen sie entsprechend Hilfen und setzen diese für sich ein.

Sind die o. g. Voraussetzungen für die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung erfüllt, kommt es zu einem Gespräch mit der / dem zu Betreuenden. Sinn des Gesprächs ist die Feststellung, ob Betreuerin / Betreuer und Betreute / Betreuter zu einer Zusammenarbeit bereit sind. Danach wird allen Beteiligten eine Bedenkzeit eingeräumt. Werden keine Bedenken geäußert, meldet die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter für Querschnittsaufgaben die Ehrenamtlichen der Betreuungsstelle oder dem Betreuungsgericht. Nach der Bestellung der Betreuerinnen/Betreuer durch das Betreuungsgericht erfolgt eine Einführung in die konkreten Aufgaben.

c. Begleitung und Beratung

Die Begleitung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer gestaltet sich je nach Zeitpunkt und Verlauf einer Betreuung unterschiedlich intensiv und gliedert sich in folgende Angebote der Betreuungsvereine im Bereich der Querschnittsaufgaben:

- **Einführungs-, Schulungs- und Informationsveranstaltungen**
Den ehrenamtlichen Betreuerinnen / Betreuern soll ein Basiswissen über Rechte und Pflichten sowie über die am Anfang einer Betreuung notwendigen Arbeiten vermittelt werden.
- **Fortbildung**
Fortbildungsveranstaltungen sollen über die Einführung hinaus Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Führung einer Betreuung notwendig sind, vermitteln und vertiefen. Außerdem dienen diese Veranstaltungen der Beantwortung der durch die Praxis aufgeworfenen Fragen und zeigen den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern das gesamte Spektrum der Betreuungstätigkeit auf.

Fortbildung erfolgt durch fachlich geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins oder durch fachlich qualifizierte Referentinnen und Referenten. Im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen werden auch kulturelle und kommunikative Interessen der Betreuerinnen und Betreuer berücksichtigt und über (rechtliche) Veränderungen informiert.

- **Beratung und Unterstützung**
Die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer und die Vorsorgebevollmächtigten werden bei der Bewältigung von Problemen und Unsicherheiten sowie in Krisensituationen unterstützt. Die Beratung umfasst sämtliche Aspekte einer Betreuung, von Betreuungsverfügungen, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen.
- **Umfang**
Die Betreuungsvereine arbeiten eng mit den Einrichtungen des Betreuungswesens zusammen, die sich ebenfalls um Betreute und Bevollmächtigte bemühen (z. B.: Gerichte, Betreuungsbehörden, Heime, Sozialstationen, Krankenhäuser). Neben den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern und den Angehörigen, die zur Betreuerin / zum Betreuer bestellt werden, werden folgende weitere Zielgruppen beraten:

- am Ehrenamt Interessierte
- Institutionen
- Angehörige im Vorfeld einer Betreuung
- Betreute
- Vorsorgebevollmächtigte und Vollmachtgeber
- alle, die Fragen zum Betreuungsrecht haben

Art des Beratungsangebots

Die Beratung erfolgt als

- moderierter Erfahrungsaustausch
- Einzelberatung
- Gruppenberatung
- Hausbesuch

Beratungsinhalte

Beratungsinhalte sind insbesondere:

- Rechte und Pflichten nach dem Betreuungsrecht
- häusliche Pflege
- Heimplatzsuche
- Heim- und Wohnsituation, Wohn- und Betreuungsvertrag
- Umgang mit Behörden
- unterstützte Entscheidungsfindung
- Umgang mit psychisch und dementiell erkrankten sowie behinderten Menschen
- Verhältnis Betreuer / in - Betreute / r
- Umgang mit Sparguthaben / Vermögen
- Sozialrechtliche Fragen
- Rechnungslegung / Sachbericht für das Betreuungsgericht

d. Information über Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Die Betreuungsvereine bieten regelmäßige Informationen über Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen an. Sie fördern die Auseinandersetzung mit dem Thema in der Gesellschaft, um eine eigene Entscheidung zu finden. Dazu gehören auch Informationen zur Frage von geeigneten Personen und über die Möglichkeit der Registrierung, Beglaubigung und Beurkundung einer Vorsorgevollmacht.

Die Betreuungsvereine beraten und unterstützen im Einzelfall bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht, einer Betreuungs- und einer Patientenverfügung.

e. Beratung der Vorsorgebevollmächtigten

Betreuungsvereine beraten Vorsorgebevollmächtigte und unterstützen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe.

f. Vereinbarungen über Unterstützung und Begleitung

Betreuungsvereine schließen mit ehrenamtlichen Betreuer*innen Unterstützungsvereinbarungen nach § 22 BtOG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BtOG ab. Diese gewährleisten den Ehrenamtlichen eine regelmäßige Beratung und Unterstützung. Sie verpflichten die Betreuerinnen und Betreuer aber auch, zur Qualitätssicherung an bestimmten Angeboten wie Einführungsschulungen und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer ohne familiäre Näheverhältnisse sollen verpflichtend eine solche Vereinbarung vor der Bestellung abschließen.

Familienangehörige Betreuer*innen können eine solche Vereinbarung freiwillig abschließen.

g. Verhinderungsbetreuung

Betreuungsvereine sind bereit, Verhinderungsbetreuungen nach § 1817 Absatz 4 BGB abzuschließen. Diese kommen – auch vorsorglich – in Frage, wenn Betreuerinnen und Betreuer an der tatsächlichen Besorgung der Angelegenheiten der Betreuten, z. B. wegen einer Erkrankung oder Urlaub verhindert sind. Das Betreuungsgericht muss diese Verhinderungsbetreuung beschließen. Der Betreuungsverein als solcher kann dafür bestellt werden. Zur Organisation dieser Regelung schließen die Vereine mit den zu vertretenden Betreuerinnen und Betreuern eine Vereinbarung ab, die die Handhabung regelt.

Herausgeber: Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.

Redaktion: Expertenkreis Betreuungsrecht

- Ingo Falkenberg,
Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e. V.
- Klaus Jacobs,
Caritas für die Diözese Osnabrück e. V.
- Frank Garlich,
Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.
- Maria Pousine,
Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.
- Julia Neusel,
Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.

Hannover, 09.10.2023